

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Hessische Wassergesetz (HWG), die Hessische Bauordnung (HBO) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils maßgeblichen Fassung.

#### 1. Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.1 Art der baulichen Nutzung

MI

Mischaehie

so

Sondergebiet Einzelhandel Lebensmittel- und Getränkemarkt

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,8/1,2 Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

RZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenze

Baugrenze

1.4 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Bahnanlagen

1.5 Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche, Fuß- und Radweg



Öffentliche Parkfläche

1.6 Grünflächen



Öffentliche Grünfläche



Verkehrsgrün

1.6 Regelungen für den Denkmalschutz



Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

1.7 Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Deutschen Bahn



Altstandort, Untersuchung erforderlich

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- 2.1 Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Entgegenstehende Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1.27 "Stadtkern Lollar" und Nr. 1.20 "Marburger Straße/Am alten Bahnhof" werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1.28 "Ehemaliger Güterbahnhof" ersetzt. Im Mischgebiet mit der Kennzeichnung Ml1 und Ml2 sind die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die örtliche Gestaltungssatzung gem. § 81 HBO
- 2.2 Gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB in Verbindung mit den §§ 1 (5), 6 und 11 BauNVO
- 2.2.1 In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind Vergnügungsstätten wie Nachtlokale, Bordelle und sexuell ausgerichtete Einrichtungen, Spielkasinos, Spiel- und Automatenhallen sowie Diskotheken nicht zulässig.
- 2.2.2 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel sind ein Lebensmittelvollsortimenter mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche und ein Getränkemarkt mit bis zu 400 m² Verkaufsfläche zulässig. Insgesamt darf die Bruttogeschossfläche 2.200 m² betragen
- 2.3 Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
  Im Mischgebiet mit der Kennziffer 2 (MI2) sind für die Außenbauteile der Gebäude
  mindestens ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von R'w,res>= 40dB
  (Schallschutzfenster + Fassaden) einzuhalten, der Einsatz von schallgedämmten
  Lüftungselementen vorzusehen und Räume für den längeren Aufenthalt in den

südöstlichen Gebäudeteilen anzuordnen.

2.4 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB
Alle vorhandenen hochstämmigen Obst- und Laubbäume außerhalb der für die
Bebauung und Stellplätze beanspruchten Flächen sind zu erhalten. Als Ersatz für
abgängige hochstämmige Obstbäume sind hochstämmige heimische Obstbäume zu
pflanzen. Das Fällen von Bäumen ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zulässig.
Falls potenzielle Fledermausquartiere durch Umbau- und Abriss von Gebäuden
beseitigt werden, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

#### 3. Gem. § 18 BauNVO

Die talseitige Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf maximal 10,00 m betragen, gemessen am tiefsten Punkt des Anschnittes Gebäudeaußenwand/Oberkante Gelände (Stellplatzfläche) bis zum Schnittpunkt First/ Oberkante Dacheindeckung.

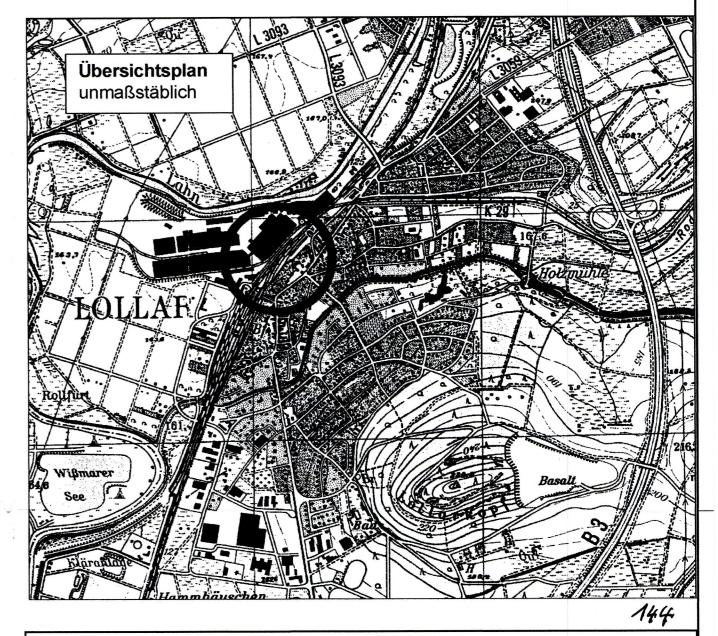
WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 42 ABS 3 HWG UND § 55 ABS 2 WHG I.V.M. § 9 ABS. 4 BAUGB

Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) ist zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser ist darüber hinaus in geeigneten Fällen zu versickern.

### 5. HINWEISE

- 5.1 Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen Bei der Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Eingangsbereichen, Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 5.2 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird mit z.B. Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden Warnungen des Personals gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder Vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- 5.3 Bepflanzungen des Grundstücks zur Bahnseite hin Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.
- 5.4 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.
- 5.5 Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von den Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zusetzen und ggf. zu erneuern.
- 5.6 Beim Aus-, Umbau und Abriss von Dachräumen, Scheunen und Nebengebäuden ist darauf zu achten, dass vorhandene Quartiere von Fledermäusen, Schleiereulen, Dohlen, Turmfalken und Mauersegler erhalten bleiben bzw. Ersatzquartiere geschaffen werden.
- 5.7 Sollten Nutzungsänderungen bezüglich der bekannten Altflächen vorgenommen werden, muss eine mögliche Gefährdung im Einzelfall geklärt werden. Die der Begründung als Anlage (ALTIS-Ausdruck) beigefügten Kenndaten bzw. Adressen der Altflächen sind bei den weiteren Planungen zu beachten.
- 5.8 Alle Maßnahmen an Gebäuden/Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe nachrichtliche Darstellung) bedürfen einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (Untere Denkmalschutzbehörde), Landkreis Gießen.

- 5.9 Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen. Rechtzeitig vor Baumaßnahmen sind bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die erforderlichen Pflanzabstände sind einzuhalten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- 5.10 Die Plandarstellung der zeichnerischen Festsetzungen erfolgte auf dem digitalen Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK), Stand 2003.



# STADT LOLLAR STADTTEIL LOLLAR



Bebauungsplan Nr. 1.28

Bebauungsplan der Innenentwicklung

"Ehemaliger Güterbahnhof"

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Aufstellung des Planes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am <del>G</del>.12.2007.



Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde verzichtet

Der Entwurf des Planes wurde gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 07.01.2008 bis 08.02.2008.

Die Bekannmachung der Auslegung erfolgte am 21.12.2007.

Der Entwurf des Planes wurde gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt vom 31.05.2010 bis 02.07.2010.

Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung erfolgt am 21.05.2010.





Bürgermeister

lung als Satzung beschlossen

Auf die Unterrichtung der Behörden gemäß

Das Einholen der Stellungnahmen der Be-

hörden und sonstigen Träger öffentlicher

Das Einholen der Stellungnahmen der Be-

hörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange im Rahmen der erneuten öffent-

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (1) BauGB von der Stadtverodnetenversamm-

Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte

§ 4 (1) BauGB wurde verzichtet.

vom 07.01.2008 bis 08.02.2008.

vom 31.05.2010 bis 02.07.2010.

lichen Auslegung erfolgte

Satzungsbeschluss

am 02.09.2010.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zur Rechtskraft gebracht durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lollar am 14.09.2012....

Exemplar für Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Dipl.-Ing. Christoph Henkel Stadt- und Landschaftsplanung

Forsthausstraße 5 • 35435 Wettenberg
Tel.: 06406/8344433

christoph.henkel.stadtplanung@t-online.de
Stand: Mai 2010, August 2010

Bearbeitung: Henkel